

Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung

für die

geführtete Graffschaft Tirol

(Gesetz vom 1. Juni 1914, L.-G.-Bl. Nr. 72)

samt dem

Gesetze vom 29. Dezember 1911

(L.-G.-Bl. Nr. 168)

über die Beitragsleistung von Feuerversicherungs-Gesellschaften und Vereinen zum Feuerwehrfond und Feuerwehrunterstützungsfond

nebst

**Durchführungsverordnung
zu diesem Landesgesetze.**



Ausschuß

des Tiroler Landesverbandes für
Feuerwehr u. Rettungswesen

Innsbruck

Druckerei der Verlagsanstalt „Tyrolia“ G. m. b. H., Andreas-Hoferstraße 4.

Gesetz

vom 1. Juni 1914, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit eine Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Feuerpolizei gehört in den selbständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde (§ 27 der Gemeindeordnung) und wird vom Gemeindevorsteher gehandhabt (§ 43 dieses Gesetzes).

Die Ortsgemeinde bestreitet die Kosten der Handhabung der Feuerpolizei, insofern nicht für einzelne Fälle durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

§ 2.

Insofern es zur leichteren Beforgung der Feuerpolizeigeschäfte erforderlich ist, hat der Gemeindeausschuß für einzelne Teile der Gemeinde,

namentlich für die größeren geschlossenen Ortschaften eigene Kommissäre zu bestellen und die entsprechende Instruktion für sie zu bestimmen, und zwar in Orten, wo eine freiwillige Feuerwehr besteht, nach Einbernehmen der Feuerwehrleitung.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 19 und 51).

§ 3.

Vorsichtsmaßregeln gegen Feuer-
gefahr.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen.

a) Der Haushaltungsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß an jedem Abende vor dem Schlafengehen das Feuer auf offenem Herde ausgelöscht wird.

Unmündigen Kindern und unzurechnungsfähigen sowie notorisch dem Trunke ergebenen Personen ist weder ein offenes Licht, noch Feuerzeug anzuvertrauen, solche Personen dürfen in Räumlichkeiten, in denen Feuer und Licht vorhanden ist, nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Feuerzeug ist so aufzubewahren, daß es solchen Personen nicht zugänglich ist. Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, sind dafür verantwortlich, daß diese Feuer und Licht mit der erforderlichen Sorgfalt behandeln.

b) Der Verkauf von Schießpulver und Feuerwerkskörpern an unmündige Kinder ist untersagt.

c) In Räumlichkeiten, in denen sich leicht feuerfangende Gegenstände, wie: Holz, Stroh, Heu, Späne, Lumpen, Putzwolle und dergleichen vorfinden, dürfen nur gut geschlossene Laternen verwendet werden.

In Räumen, in denen keine feuersicheren Defen vorhanden sind, dürfen die Lampen nicht unmittelbar unter den Balken oder Holzdecken angebracht werden, sondern sind durch Schutzbleche in zweckentsprechender Weise zu schützen.

Diese Schutzbleche sind derart anzubringen, daß zwischen ihnen und den Balken oder der Holzdecke ein isolierender Zwischenraum besteht.

d) Futter-, Streu- und Strohvorräte sowie sonstige, leicht feuerfangende Stoffe dürfen nicht unmittelbar neben Rauchleitungen aufbewahrt werden. Leicht feuerfangende Gegenstände sind von Feuerstellen oder Defen gänzlich fernzuhalten.

Ebenso ist es verboten, solche Vorräte an öffentlichen Wegen innerhalb 25 Meter von Gebäuden frei zu lagern.

e) Aus Tischler-, Wagner-, Drechsler- und anderen Holzbearbeitungswerkstätten sind Holzabfälle zu entfernen und an einen feuersicheren Ort zu bringen; auch dürfen in Werkstätten keine beträchtlichen Vorräte an leicht entzündlichen Stoffen aufbewahrt werden.

f) In Schaubuden, Scheunen, Ställen, Dachräumen, wie überhaupt in allen Räumen, in denen sich leicht entzündbare Gegenstände vorfinden, ist das Rauchen verboten.

g) Das Tabakrauchen ist Zimmerleuten, Tischlern, Maurern, Handlangern und Dachdeckern an

Orten, wo eine Feuergefährdung besteht, zu allen Zeiten während der Arbeit verboten.

h) Glimmende Zigarren, Zigarren- und Zigarettenstummel, Tabakasche, Zündhölzchen dürfen an Orten, wo eine Feuergefährdung vorhanden ist, insbesondere in der Nähe von Ställen, Stadeln, Getreide- und sonstigen Schubern sowie in der Nähe von Holz- und Reisiglagern und anderen, leicht feuerfangenden Gegenständen, nicht fortgeworfen werden.

i) Näher als 50 Meter von Gebäuden und von Vorräten leicht feuerfangender Gegenstände darf kein offenes Feuer angezündet werden.

k) Das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerken in der Nähe leicht feuerfangender Gegenstände (Stroh, Heu und dergleichen) ist gleichfalls untersagt.

l) Das Füllen der Flüssigkeitsbehälter der Motore mit Benzin, Keolin und Petroleum und dergleichen darf nur mit der nötigen Vorsicht geschehen und ist es nicht gestattet, diese Einrichtungen sowie das Füllen der Petroleumkochherde und Petroleumlampen und dergleichen in der Nähe von Feuer oder offenem Lichte vorzunehmen.

m) Es ist untersagt, zur leichteren Aufzucht oder zur Belebung von Feuer Petroleum oder andere explosionsfähige Stoffe auf das Feuerungsmaterial, in die Feuerherde oder in andere Feuerbehälter zu gießen.

n) Öl, Teer, Terpentin und ähnliche, leicht entzündliche Materialien dürfen nur in vollkommen feuer sicheren Räumlichkeiten oder im Freien auf passenden, von der Gemeindevorstellung an-

gewiesenen Plätzen gekocht und verarbeitet werden. Die Kompetenz der Gewerbebehörden in Ansehung gewerblicher Betriebsanlagen bleibt unberührt.

o) Der Gebrauch von Glutpfannen und Kohlentöpfen in Stallungen, Futtergebäuden und anderen Räumen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände sich befinden, ist untersagt.

p) Bei Handhabung der Bettwärmer, welche mit Kohlen erwärmt werden, ist die größte Vorsicht zu beachten und es dürfen solche ins solange, als die Kohlen nicht vollständig ausgebrannt sind, nicht unbeaufsichtigt in das Bett gestellt werden.

q) Asche und Kohlen sind sofort nach ihrer Entfernung aus den Feuerstätten zu löschen und nur in feuer sichereren Behältern und in geschlossenen Räumen, keinesfalls aber im Dachbodenräume aufzubewahren.

r) Brennende Kerzen dürfen nicht unmittelbar an Balken, Wänden, Tischen, Bänken und dergleichen befestigt, sondern müssen in Laternen oder auf Leuchtern von unbrennbarem Materiale oder in andere nicht verbrennbare Gefäße gesteckt werden.

s) Es ist verboten, in bewohnten Räumen das zur Heizung für den folgenden Tag bestimmte Holz schon des Abends zuvor in die Herde und Ofen einzulegen.

t) Herumziehende Kesselflicker, Karrner und dergleichen dürfen ihre Arbeiten mit Feuerungen nur in angemessener Entfernung von Gebäuden und auf feuer sichereren, vom Gemeindevorsteher angewiesenen Plätzen verrichten.

u) Das Auspichen und Ausbrennen von Fässern darf nur an geeigneten, wenn nötig von der Gemeindevorsteherung zu bezeichnenden Orten geschehen. Die Kompetenz der Gewerbebehörden in Ansehung gewerblicher Betriebsanlagen bleibt unberührt.

v) Zur Verhütung von Selbstentzündung sind in größeren Heustöcken entsprechende Vorrichtungen (Luftschachte und dergleichen) anzubringen.

w) Die hölzerne Eindeckung der Kamine ist verboten.

Ueberhaupt hat die Gemeindevorsteherung im allgemeinen darauf zu sehen, daß alle gesetzlichen Vorschriften zur Hintanhaltung einer Feuersegefahr genau eingehalten werden; sollten die örtlichen Verhältnisse noch weitere Vorschriften notwendig machen, so ist es Aufgabe des Gemeindevorstandes, diese zu erlassen und durch den Gemeindevorsteher kundzumachen.

§ 4.

Feuerbechau.

Mindestens einmal im Jahre, und zwar spätestens im Oktober, ist bei Vermeidung der Folgen des § 89 der Gemeindeordnung die Feuerbechau in sämtlichen Gebäuden durch den Gemeindevorsteher oder die hiezu bestellten Kommissäre (§ 2), in geschlossenen Orten (§ 7) mit Zuziehung eines befugten Rauchfangkehrers und zweier geeigneter Sachverständigen, in anderen Orten mit Zuziehung eines Sachverständigen und in Orten, wo eine Feuerwehr besteht, auch mit Zuziehung eines Vertreters dieser vorzunehmen.

Die Feuerbechau-Kommission hat gewissenhaft zu untersuchen:

a) Ob alle Feuerungsanlagen, Defen, Kamine, Rohrleitungen, Petroleumapparate, Dörrapparate und dergleichen in durchaus feuer sicherem Zustande sind und sich überhaupt keine Zustände vorfinden, welche als feuergefährlich angesehen werden müssen;

b) ob die Schornsteine und sonstigen Rauchleitungen sorgfältigst reingehalten werden;

c) ob Petroleum, Weingeist, Zündhölzchen, Schießpulver und andere leicht entzündbare Gegenstände richtig aufbewahrt und überhaupt, ob alle Vorschriften, betreffend Lagerung dieser Gegenstände beachtet werden;

d) ob feuer sicherere Behälter für Asche und Kohle vorhanden sind;

e) ob in der Nähe von Feuerstätten und um Kamine herum, besonders in der Nähe von Ruftüren, keine feuergefährlichen Stoffe angehäuft sind;

f) ob die Lampen in feuer sicherer Weise aufgehängt sind;

g) ob die Löschvorrichtungen und Löschwasseranlagen sowie die Wasseranlagen in Unterdachräumen in entsprechender Weise in Stand gehalten werden;

h) ob überhaupt in jedem Hause die bestehenden Vorschriften über Vorkehrungen gegen Feuersegefahr gewissenhaft beobachtet werden.

Auf Grund dieses Befundes hat der Gemeindevorsteher die Parteien zur Beseitigung der vorgefundenen Uebelstände unter Festsetzung einer an-

gemessenen Frist schriftlich oder protokollarisch aufzufordern.

Bei Gefahr im Verzuge hat die Behebung der feuergefährlichen Uebelstände sofort zu erfolgen.

Ueber die Ergebnisse der Feuerbeschau ist in allen Fällen ein von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen; in diesem sind die erhobenen Anstände anzuführen und ebenso die Anordnungen, die zu deren Beseitigung getroffen worden sind.

Um sich die sichere Ueberzeugung zu verschaffen, ob die bei der Feuerbeschau erhobenen Uebelstände auch richtig und rechtzeitig, d. i. in der von der Kommission bestimmten Frist, beseitigt wurden, ist längstens innerhalb eines Monats genaue Nachschau zu halten, wobei der Gemeindevorsteher gegen jene Parteien, welche den Anordnungen wegen Behebung der feuergefährlichen Mängel nicht entsprochen haben, sofort das Strafverfahren einzuleiten und nötigenfalls auf ihre Kosten den ehesten Vollzug seiner Anordnungen zu bewirken hat.

§ 5.

R a u c h f a n g f e h r e r .

a) Die Schornsteine und sämtliche Rauchleitungen müssen von befugten Rauchfangkehrern gereinigt werden, soferne deren Reinigung durch die Kaminfeger nicht, wie zum Beispiel bei hohen Fabrikschlöten, aus technischen Gründen ausgeschlossen ist.

Der Landesausschuß kann in Würdigung der örtlichen Verhältnisse den Gebäudebesitzern ge-

statten, die Reinigung der Ramine selbst zu besorgen.

b) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, über die vorgenommenen Reinigungen dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen die Anzeige zu erstatten und ihm allfällige Anstände zur Kenntnis zu bringen.

c) die Reinigung der Ramine hat in der kälteren Jahreszeit wenigstens alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen aber monatlich, in Werkstätten und Fabriken öfter, wenn nötig, sogar alle acht Tage, stattzufinden, sofern nicht von der Gewerbebehörde besondere Vorschriften über die Reinigung der Ramine bestimmter gewerblicher Betriebsanlagen erlassen wurden.

Sparherde und russische Ramine sind alle Monate zu reinigen und kann der Landesausschuß für vom Sitze des Kaminkehrers entlegene Gemeinden über Ansuchen die Bewilligung erteilen, daß die Sparherde in jenen Terminen, in welchen nicht die allgemeine Reinigung der übrigen Rauchleitungen durch den Kaminkehrer erfolgt, von den Parteien selbst gereinigt werden.

d) Wenn möglich, hat der Rauchfangkehrer im vorhinein den Tag zu bestimmen, an welchem die Reinigung vorgenommen wird. Undernfalls obliegt ihm die Pflicht, der Partei sein Erscheinen wenigstens eine Stunde früher bekannt zu geben.

e) Die Hausbesitzer, deren Bestellte und die Mietzparteien sind verpflichtet, die Reinigungsarbeiten zu den unter c) und d) festgesetzten Zeitpunkten ungehindert vornehmen zu lassen.

f) Eine Verhinderung der Ausführung der Rehrarbeiten ist — bei Gefahr im Verzuge —

durch den Rauchfangkehrer oder dessen Gehilfen unverzüglich der Gemeindevorsteherung anzuzeigen.

g) Russische Kamine können über Antrag des Rauchfangkehrers mit Bewilligung des Gemeindevorstehers unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden.

Vor dem Ausbrennen sind die Nachbarn, und, wo eine Feuerwehr besteht, auch diese zu verständigen.

h) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vorgefundene Mängel und Gebrechen dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter und den Mietsparteien bekannt zu geben, sowie hierüber der Gemeindevorsteherung die Anzeige zu erstatten.

Der Gemeindevorsteher hat die sofortige Beseitigung der Uebelstände zu veranlassen.

i) Die Hausbesitzer sind verpflichtet, alle neu angelegten oder über Jahresfrist nicht benützten Rauchfänge vor der Benützung durch einen befugten Kaminsfeger oder einen anderen Sachverständigen untersuchen zu lassen und etwaige vorgefundene Uebelstände zu beseitigen.

k) Der Hauseigentümer oder dessen Besteller und die Wohnparteien haben darauf zu achten, daß die Kaminputztürchen am Dachboden und in den Kellerräumen jederzeit frei zugänglich sind.

Ebenso hat der Hauseigentümer oder dessen Vertreter zu sorgen, daß nach der Reinigung der Rauchleitungen der Ruß sofort vom Dachboden und aus den Kellerräumen weggeschafft werde.

l) Für jede Wohnung ist ein Kaminkehrbüchel zu führen. Solche Büchel sind beim Gemeindeamte gegen entsprechende Vergütung zu beziehen.

Wenn eine Partei auszieht, hat sie das Büchel dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter wieder zurückzustellen; dieser hat es der neu einziehenden Partei zu übergeben.

m) Sollte ein Kaminkehrbüchel in Verlust geraten sein, so hat sich die Partei um ein neues umzusehen.

n) Die vollzogene Reinigung der Rauchleitung sowie die hiefür geleistete Zahlung ist vom Kaminkehrer jedesmal im Kaminkehrbüchel zu bestätigen.

o) Das Kaminkehrbüchel ist den öffentlichen Sicherheits- sowie den Gemeindeorganen und der Feuerbeschaukommission auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6.

R a u c h f a n g k e h r e r t a r i f.

Der Maximaltarif wird von der Statthaltereie gemäß § 51 der Gewerbeordnung festgesetzt. Im Rahmen dieses Tarifes steht es der Gemeinde frei, mit den am Orte befindlichen oder dort die Schornsteine reinigenden Rauchfangkehrern den Tarif für ihre Arbeiten zu vereinbaren.

§ 7.

F e u e r n a c h t w a c h e.

Für jede Ortschaft, in welcher wenigstens 30 Wohnhäuser mit nicht feuersicheren Dächern oder offenen Unterdachräumen entweder so nahe beieinander stehen, daß sie eine geschlossene Gruppe

bilden oder in eine solche eingebaut sind, ist eine ausreichende Feuernachtwache zu bestellen.

Als geschlossen ist eine Häusergruppe dann zu betrachten, wenn die Wohngebäude derart gelegen sind, daß bei einem Brande das Uebergreifen des Feuers auf die ganze Gruppe oder wenigstens auf die Mehrzahl der Gebäude zu befürchten steht.

Allseitig 50 Meter freistehende Wohngebäude gehören nicht zur geschlossenen Gruppe.

Die Feuernachtwache kann entweder der Reihenfolge nach von den Haus- und Hausanteilsbesitzern ausgeübt werden, oder es sind hiezu auf Kosten der Ortsgemeinde (wenn diese aus mehreren Fraktionen besteht, auf Kosten der einzelnen Fraktionen) eigene Organe zu bestellen.

Bei Ausübung der Feuernachtwache in der Reihenfolge haben jene Personen, welche die Beistellung der Feuernachtwache verweigern oder nicht leisten können, eine vom Gemeindeausschusse zu bestimmende angemessene Gebühr zur Beistellung eines Stellvertreters zu zahlen. Im Falle der Zahlungsverweigerung ist die Gebühr im Sinne des § 81, Abs. 2, G.-D., einzutreiben.

§ 8.

Pflicht zur Hilfeleistung.

Jeder Einwohner und selbst jede sich auch nur vorübergehend in der Gemeinde aufhaltende Person ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstehers oder seiner Bestellten sowie der öffentlichen Sicherheitsorgane zur Bewältigung eines Brandes innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde unentgeltlich persönliche Dienste zu leisten.

soweit er hiezu fähig und sein eigenes Besitztum nicht in Gefahr ist; ebenso ist er verpflichtet, die aus diesem Anlasse von ihm nicht benötigten Geräte zum Herbeischaffen des Wassers und zum Löschen zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten nach Tunlichkeit Hilfe zu leisten.

§ 10.

Die Besitzer von Zugtieren sind verpflichtet, auf Anordnung des Gemeindevorstehers oder seiner Stellvertreter die zur Beförderung der Spritzen und anderen Löscheräte erforderlichen Zugtiere nach einer festzusetzenden Reihenfolge beizustellen, gleichviel, ob es sich um die Dämpfung eines Brandes in der eigenen oder in einer Nachbargemeinde handelt.

Im Notfalle können selbst zufällig im Orte anwesende Gespanne zu Löschzwecken, jedoch nur im Orte selbst verwendet werden.

In Gemeinden, wo ein geringerer Wasservorrat es notwendig erscheinen läßt, können alle Besitzer von Pferden und anderen Zugtieren verhalten werden, im Brandfalle ihre Tiere zur Wasserzufuhr verwenden zu lassen.

Vorbehaltlich des Regreßrechtes gemäß § 31 ist denjenigen, welche in solcher Weise Zugtiere beigestellt haben, auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten; ebenso ist ein unverschuldet erlittener und längstens innerhalb acht

Tagen angemeldeter Schaden in dem von Sachverständigen festzustellenden Betrage von der die Beistellung fordernden Gemeinde zu vergüten.

§ 11.

Löschordnungen.

Der Gemeindeausschuß hat für jede wenigstens 30 Wohnhäuser zählende, geschlossene Ortschaft (§ 7) eine eigene Löschordnung zur zweckmäßigen Verteilung der den einzelnen Personen beim Feuerlöschen obliegenden Geschäfte sowie zur Vermeidung von Unordnungen aufzustellen, und zwar in Orten, wo eine öffentliche Feuerwehr besteht, nach Einvernehmung ihrer Leitung.

Insolange Gemeinden einer öffentlichen Feuerwehr entbehren, hat die Löschordnung aus den zu Löschdiensten Verpflichteten die geeigneten Personen, insbesondere zur Leitung der Spritzen, zur Führung der Schläuche, zum Besteigen der Gebäude u. dgl. zu bestellen.

§ 12.

Lärmzeichen.

Der Gemeindeausschuß hat im vorhinein solche allgemeine Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortsgemeinde als auch in den Nachbargemeinden schnellst bekannt werde.

Die Lärmzeichen bei Feuersbrünsten sind nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten.

§ 13.

Wasservorrat.

Die Gemeinde hat nach Kräften dafür Sorge zu tragen, daß die zum Löschen notwendige Wassermenge stets vorhanden sei.

Jedermann ist verpflichtet, das in seinem Hause oder auf seinem Grundstücke vorfindliche Wasser zum Löschen einer Feuersbrunst verwenden zu lassen.

Zur Winterszeit sind Handwerksleute, welche heißes Wasser zur Ausübung ihrer Profession benötigen, wie Bräuer, Färber, Gutmacher, Branntweinbrenner, Bäcker und dergleichen verpflichtet, das zu Löschzwecken allenfalls erforderliche heiße Wasser unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 14.

Wenn nicht in natürlichen Wasserbehältern hinreichend Wasser zum Löschen vorhanden ist, muß durch den Gemeindeausschuß für dessen Beschaffung in der Weise vorgesorgt werden, daß in jeder Ortschaft wenigstens ein ausgiebiger öffentlicher Brunnen vorhanden sei; in größeren Ortschaften sind mehrere solche Brunnen anzulegen.

Wo die Anlage von Brunnen durch örtliche Verhältnisse unmöglich wird oder die Brunnen unzureichend sind, müssen Wasserbehälter, Brunnenstuben oder Schwemmen angelegt werden; diese sind mindestens einmal des Jahres zu räumen.

§ 15.

In geschlossenen Ortschaften ist durch den Gemeindeausschuß anzuordnen, daß womöglich in

jedem Hause und größeren Oekonomiegebäude auf den Dachböden oder auf dem Dache in der frostfreien Zeit mit Wasser gefüllte und mit Deckeln versehene Bottiche vorhanden seien, deren Beschaffenheit und Größe nach der Ausdehnung der Gebäude zu bestimmen ist.

Diese Vorschrift entfällt für jene Gebäude, in welchen das Wasser durch Hochdruck in alle Stockwerke geleitet wird.

§ 16.

Löschgeräte.

In jeder geschlossenen Ortschaft (§ 7) von wenigstens 50 Häusern muß eine vollkommen brauchbare, mit den nötigen Schläuchen, Eimern und dem übrigen Zubehör ausgerüstete Feuerspritze nebst einer Handspritze und den erforderlichen Wasserwägen samt Bottichen vorhanden sein. Diese Geräte müssen in leicht zugänglichen, möglichst feuersicheren Spritzenhäusern aufbewahrt werden.

Werden Feuerspritzen neu angeschafft, so müssen ihre Zylinder mindestens 10 Zentimeter Durchmesser haben und mit Normalgewinden versehen sein.

Das etwaige Mehrerforderniß hat der Gemeindeausschuß, und zwar dort, wo eine öffentliche Feuerwehr besteht, nach Einbernehmung ihrer Leitungen festzusetzen.

Ausnahmen von dem oben festgestellten Minimalerfordernisse können vom Landesausschusse je nach den örtlichen Verhältnissen, besonders mit Rücksicht auf etwa vorhandene Hochdruckwasserleitungen mit Hydranten zugestanden werden.

In kleineren Ortschaften sind Karren- oder Tragspritzen, oder wenigstens Butten- oder Handspritzen anzuschaffen.

Alle geschlossenen Ortschaften müssen je nach ihrem Umfange und ihren örtlichen Verhältnissen mit Feuerleitern und Feuerhaken versehen sein.

§ 17.

Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, in welchen sich große Feuerungen befinden, zum Beispiel Fabriken, öffentliche Anstalten, Brauhäuser, Hämmer, sind zur Anschaffung eigener Karren- oder Tragspritzen verpflichtet. Diese Besitzer sollen womöglich eigene Feuerwehren errichten.

§ 18.

Jedes größere Haus muß wenigstens mit drei Löschkübeln, einer Feuerpatzche und einer mit Draht umspinnenen Laterne versehen sein; das allfällige weitere Erforderniß an Feuerleitern, Feuerhaken und Feuereimern bestimmt der Gemeindeausschuß.

§ 19.

Der Gemeindeausschuß bestimmt die Art und Zahl der Löschgeräte, mit welchen die Ortschaften und Häuser versehen sein müssen. Wo eine öffentliche Feuerwehr besteht, bedient er sich hierbei ihres Gutachtens.

Die Aufsicht über die Instandhaltung und Aufbewahrung der Löschgeräte wird durch die Feuerbeschau (§ 4) und die Löschinspektion (§ 46) geübt.

§ 20.

Feuerwehr.

Zweck der Feuerwehr ist ein geordnetes Zusammenwirken bei Feuergefährdung, um Leben und Eigentum der Bewohner zu schützen.

§ 21.

Die Feuerwehren sind entweder:

- I. öffentliche oder
- II. private.

Zu den öffentlichen Feuerwehren gehören:

- 1. die freiwilligen Vereinsfeuerwehren;
- 2. Gemeindefeuerwehren, welche letztere sich
 - a) in freiwillige Feuerwehren,
 - b) in besoldete Feuerwehren unterscheiden.

Die freiwillige (Vereins-) Feuerwehr (1) wird auf Grund des Vereinsgesetzes durch freiwillige Beteiligung gebildet. Meldet sich in einer Gemeinde oder Ortschaft eine hinreichende Anzahl solcher Freiwilligen, so hat sie der Gemeindevorsteher zur Wahl ihres Hauptmannes (die der Bestätigung des Gemeindeausschusses bedarf) sowie der Abteilungsführer einzuberufen.

Die Statuten einer freiwilligen Feuerwehr (in denen auch zu bestimmen ist, welche Personen ausgeschlossen werden können) sind in ihrer Hauptversammlung zu beraten und zu beschließen, dem Gemeindeausschusse zur Genehmigung vorzulegen und nach Vorschrift des Vereinsgesetzes der k. k. Statthalterei zu überreichen.

Die (freiwillige) Gemeindefeuerwehr (2a) wird auf Grund der von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzungen durch freie Beteiligung gebildet; dabei kann sich der Gemeindeausschuß die Ernennung des Kommandanten und der Abteilungsleiter sowie die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder vorbehalten.

Die bezahlte Feuerwehr (2b) gehört zum Dienstpersonale der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und den Beschlüssen der Gemeindevertretung organisiert und geleitet.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur für die öffentlichen Feuerwehren.

Auf die Privatfeuerwehren (II.), welche für Fabriken usw. aus dem daselbst beschäftigten Personale gebildet werden, finden nur die Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 Anwendung.

§ 22.

In jeder geschlossenen Ortschaft (§ 7) von wenigstens 20 Wohnhäusern hat der Gemeindevorsteher, wenn nicht bereits eine freiwillige, eine Gemeindefeuerwehr oder eine besoldete Feuerwehr besteht, einen Aufruf zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr, oder aber zu einer notwendigen Verstärkung zu erlassen und diesen Aufruf jährlich zu erneuern. Die erlassenen Aufrufe sind dem Landesausschusse anzuzeigen.

Es können sich auch mehrere benachbarte Gemeinden zur Bildung einer freiwilligen oder einer Gemeindefeuerwehr vereinigen.

§ 23.

Die Satzungen der bereits bestehenden freiwilligen Feuerwehren müssen mit den Bestimmungen dieser Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung in Einklang gebracht und der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausfertigungen davon sind nach Vorschrift des Vereinsgesetzes der k. k. Statthalterei vorzulegen.

Ebenso sind die Satzungen der bereits bestehenden Gemeindefeuerwehren mit den Bestimmungen dieser Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung in Einklang zu bringen.

§ 24.

Der Hauptmann der Feuerwehr oder aber sein nach den Satzungen berufener Stellvertreter ist auf dem Brandplatze in seinen dienstlichen Anordnungen unabhängig.

Bei der Löschaktion haben sich alle Anwesenden, auch die Gemeindefürsorge, mit Ausnahme von Gendarmerie und Militärassistenten, seinen Anordnungen zu fügen und ihm Folge zu leisten. Ueber Abbrechung von Gebäuden oder Gebäudeteilen entscheidet jedoch der Gemeindevorsteher des Brandortes, oder dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrhauptmann.

Insoferne in einer Gemeinde mehrere Feuerwehren bestehen, bestimmt der Gemeindeausschuß im vorhinein, wer am Brandplatze als verantwortlicher Hauptmann sämtlicher Feuerwehren einzutreten hat.

§ 25.

Der Gemeindeausschuß übt das Aufsichtsrecht über die Feuerwehr, und der Hauptmann ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeindevorstehers über alle dienstlichen Angelegenheiten der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

§ 26.

Der Gemeindeausschuß hat das Recht und die Pflicht, Unzukömmlichkeiten, welche sich bei Ausübung des Feuerwehrdienstes ergeben, abzustellen. Der Hauptmann ist verpflichtet, den Beschlüssen des Gemeindeausschusses Folge zu leisten; jedoch steht dem Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr das Recht der Berufung an den Landesausschuß zu.

§ 27.

Insoferne die Feuerwehr die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat sie den Voranschlag für das kommende Jahr und den Rechnungsabluß für das vergangene Jahr jährlich der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28.

Abzeichen der Feuerwehr.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind berechtigt, ein Abzeichen ihrer Eigenschaft zu tragen, welches von anderen Personen nicht gebraucht werden darf.

§ 29.

Die anderen Löschpersonen.

Auf dem Brandplatze stehen auch sämtliche von auswärts eintreffenden Feuerwehren und die

übrigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr und haben sich seinen dienstlichen Anordnungen zu fügen.

Den Standplatz des Gemeindevorstehers und des Feuerwehrhauptmannes kennzeichnet für sämtliche Feuerwehren bei Tag eine rote Fahne, bei Nacht eine rote Laterne.

In Orten, wo keine Feuerwehr besteht, steht dem Kommandanten der zuerst eintreffenden Feuerwehr das Kommando im Einverständnisse mit dem Gemeindevorsteher zu.

§ 30.

Kosten des Feuerlöschwesens.

Die Kosten der Löschanstalten sind aus den Mitteln der ganzen Ortsgemeinde zu bestreiten.

Die Anschaffung der Löschmittel gemäß der §§ 15, 17 und 18 dieses Gesetzes obliegt den einzelnen Hausbesitzern. Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Anschaffung von Feuerspritzen und anderen gemeinschaftlichen Löschgeräten auf gemeinschaftliche Kosten vereinigen.

§ 31.

Die Auslagen der am Brandplatze erschienenen auswärtigen Feuerwehren, die Kosten für die Neuanschaffung und Wiederherstellung unbrauchbar gewordener Löschmittel sowie die im § 10, letzter Absatz vorgesehenen Auslagen werden, wenn die Hilfeleistung Gemeinden zustatten kommt, welche eine öffentliche Feuerwehr besitzen, von den Hilfeleistenden Feuerwehren oder Gemeinden getragen. Haben dagegen auswärtige

Feuerwehren einer Gemeinde Hilfe geleistet, welche noch keine öffentliche Feuerwehr besitzt, so hat diese Gemeinde die bezüglichen Auslagen und Kosten zu ersetzen.

Besitzt weder die Hilfeleistende Gemeinde, noch jene, welcher die Hilfeleistung zugute kommt, eine öffentliche Feuerwehr, so trägt jede Gemeinde für sich selbst die Auslagen und Kosten.

Zur Vergütung der Kosten für Speisen und Getränke, welche während oder nach dem Brand an Feuerwehrmänner oder Löschmannschaften verabreicht werden, kann nur jene Gemeinde, welcher die Hilfeleistung zugute kam, und zwar auch nur dann verpflichtet werden, wenn der Gemeindevorsteher oder in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter diesbezüglich eine ausdrückliche Anordnung unter Festsetzung des Ausmaßes getroffen hat.

Im Streitfalle entscheidet endgültig der Landesausschuß.

§ 32.

Insoferne die freiwillige Vereinsfeuerwehr nicht imstande ist, die Auslagen aus ihrem hiezu bestimmten Vermögen oder aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, ist die Gemeinde verpflichtet, für sie das unerläßliche Rüstzeug sowie die notwendigen Lösch- und Rettungsgeräte beizustellen und in gutem Zustande zu erhalten.

§ 33.

Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.

Für sämtliche freiwillige und Gemeindefeuerwehren in Tirol bestehen zur Unterstützung ihrer

im Dienste verunglückten oder infolge der Ausübung des Dienstes erkrankten Mitglieder und der Witwen und Waisen von solchen Mitgliedern, bei welchen die Verunglückung im Dienste oder die infolge der Ausübung des Dienstes zugezogene Krankheit den Tod herbeigeführt hat, zwei von einander unabhängige Feuerwehr-Unterstützungsfonds, und zwar der eine für die deutsch-tirolischen, der andere für die italienisch-tirolischen Feuerwehren.

In diese Unterstützungsfond haben die Beiträge der freiwilligen und Gemeindefeuerwehren der betreffenden Landesteile, die allfälligen freiwilligen Vermögenswidmungen und Subventionen, die von den Feuerversicherungsgeellschaften und Vereine auf Grund des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1911, L.-G.-Bl. Nr. 168, zu leistenden Beiträge einzufließen. Die Beiträge der freiwilligen und Gemeindefeuerwehren sind dem Unterstützungsfonds jenes Landesteiles zuzuweisen, welchem die betreffende Feuerwehr oder Gemeinde angehört, wogegen die Vermögenswidmungen und Subventionen sowie die Beiträge der Feuerversicherungsgeellschaften und Vereine diesen beiden Fonds nach Verhältnis des Klassenwertes der in Deutsch- und Italienisch-Tirol bestehenden Versicherungen zuzuführen sind. Insoferne nicht besondere Verfügungen der Spender dieser Verteilungsweise entgegenstehen.

§ 34.

Die Statuten, die mit Genehmigung des Landesauschusses für die Feuerwehr-Unterstützungsfonds bestehen, können nur in einer vom Landesauschusse einzuberufenden Generalversammlung

von Vertretern der bestehenden freiwilligen und Gemeindefeuerwehren geändert werden. Jede Veränderung unterliegt der neuerlichen Genehmigung des Landesauschusses und ist sodann der f. f. Statthalterei vorzulegen.

§ 35.

Dem Landesauschusse steht das Recht der Aufsicht über die Gebarung mit dem Feuerwehrfonde zu; ihm sind jährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.

§ 36.

Vorsichtsmaßregeln nach dem Brande.

Nach dem Brande hat der Gemeindevorsteher — und zwar in Gemeinden, wo eine Feuerwehr besteht, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten — die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit das Feuer vollständig gedämpft und weiterer Schaden verhindert werde.

Ein Teil der Löschmannschaft samt dem nötigen Löschgeräte hat bis zur gänzlichen Dämpfung des Feuers am Platze zu verbleiben.

§ 37.

Erhebungen.

Ist der Brand gelöscht, so hat der Gemeindevorsteher, insoferne nicht schon vom Gerichte Einleitungen getroffen worden sein sollten, sogleich unter Beiziehung der nötigen Zeugen und Sachverständigen die sorgfältigste Nachforschung zu

pflegen über die Entstehungsurache des Brandes und ob dabei etwas vorgekommen ist, was Rüge oder Abhilfe erheischt, namentlich ob die Lösch- oder Rettungsanstalten entsprochen und welche Personen sich beim Löschwerke ein hervorragendes Verdienst erworben haben.

§ 38.

Der Gemeindevorsteher hat von dem Brande sogleich an die politische Behörde die Anzeige zu erstatten und das Ergebnis der Erhebungen über Entstehungsurache und Umfang des Brandes, über die Größe des Schadens sowie andere im öffentlichen Interesse gemachte Wahrnehmungen längstens binnen acht Tagen nach dem Brande mitzuteilen.

§ 39.

Von den Strafbestimmungen und den zur Durchführung der Feuerpolizei-Ordnung berufenen Organen und Behörden.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden, insofern sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Der selben Strafe unterliegen Personen, welche:

- a) Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen persönlichen Leistungen (Beihilfe an der Spritze, Wassertragen usw.) oder sachliche Leistungen (die aus den §§ 4, 5, 8, 10, 13, 17, Abj. 1 und 18 hervorgehen) verweigern;

b) eine absichtliche Störung am Brandplatze hervorrufen.

§ 40.

Die Ausübung des Strafrechtes hinsichtlich der im § 39 erwähnten Uebertretungen steht, insofern sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Gemeindevorsteher mit zwei Gemeinderäten zu.

§ 41.

Der Vollzug rechtskräftiger Strafserkenntnisse geschieht durch den Gemeindevorsteher.

Geldstrafen fließen in die Armenkasse der Gemeinde und sind bei Zahlungsverweigerung im Wege der politischen Exekution einbringlich zu machen.

§ 42.

Berufung.

Gegen Strafserkenntnisse der Gemeindevorsteherung steht die Berufung an die politische Behörde offen; sie ist binnen 14 Tagen — von dem der Kundmachung des Erkenntnisses folgenden Tage gerechnet — bei der Gemeindevorsteherung einzubringen.

Gegen gleichlautende Erkenntnisse der politischen Behörden erster und zweiter Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§ 43.

Handhabung.

Der Gemeindevorsteher, der die Bestimmungen dieser Feuerpolizeiordnung handhabt (§ 1), hat

in erster Instanz zu entscheiden, soweit nicht eine solche Entscheidung nach dieser Feuerpolizeiordnung oder nach der Gemeindeordnung entweder der Gemeindevertretung oder dem Gemeindeausschusse vorbehalten ist.

§ 44.

Instanzenzug.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers oder der Gemeindevertretung entscheidet der Gemeindeausschuß. Gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses steht die Berufung an den Landesausschuß offen.

Jede Beschwerde ist binnen 14 Tagen — gerechnet vom Tage an, der auf die schriftliche Verständigung oder auf die Kundmachung folgt — bei der Gemeindevertretung einzubringen.

Bei Gefahr im Verzuge haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung; dies ist den Parteien von Fall zu Fall zu eröffnen.

§ 45.

Aufsichtsrecht des Staates.

Die politischen Behörden üben das Aufsichtsrecht des Staates nach den Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnung.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, sich durch ihre Organe des öfteren zu unterrichten, wie die Feuerpolizeiordnung durch die Gemeindevorsteher gehandhabt wird.

§ 46.

Zur Ueberwachung der Durchführung dieses Gesetzes werden vom Landesausschusse nach Be-

dürfnis von Zeit zu Zeit Feuerlösch-Inspektoren bestellt.

Die Aufgabe der Löschinspektoren besteht darin:

- a) Die Handhabung der Vorschriften der Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung, das Löschwesen und die Feuerwehren in ihren Bezirken zu inspizieren;
- b) den Gemeinden Ratschläge und Belehrungen über Einführung der Feuerwehren und Anschaffung der Lösch- und Rettungsrequisiten zu erteilen;
- c) auf möglichst allgemeine Versicherung der Gebäude und Mobilien hinzuwirken und
- d) dem Landesausschusse über die Handhabung der Vorschriften der Feuerpolizeiordnung sowie über den Zustand des Lösch- und Versicherungswesens in den einzelnen Orten Bericht zu erstatten.

Die Kosten der Feuerlösch-Inspektoren werden aus den Einkünften der Feuerwehr-Fonds (§ 1 al. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1911, L.-G.-Bl. Nr. 168) bestritten.

§ 47.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, diese Feuerpolizeiordnung sowie die für einzelne Ortschaften bestehenden eigenen Feuerlöschordnungen (§ 11) zu jedermanns Einsicht stets offen zu halten.

Außerdem ist jedem Hausbesitzer, dem Hauptmanne und jedem Abteilungsführer der Ortsfeuerwehr ein Exemplar dieses Gesetzes zuzustellen.

§ 48.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und es haben mit diesem Zeitpunkte die Brandwehrrordnung vom 17. Juli 1817 sowie die Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung vom 28. November 1881, L.-G.-Bl. Nr. 36, vom 28. März 1886, L.-G.-Bl. Nr. 18, und vom 29. Juli 1893, L.-G.-Bl. Nr. 21, außer Kraft zu treten.

Dagegen werden die in den bestehenden Bauordnungen enthaltenen feuerpolizeilichen Vorschriften durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49.

Für die mit einem besonderen Statute versehenen Städte Tirols bleiben die durch eben dieses Statut begründeten Kompetenzbestimmungen in Kraft.

Auch steht es diesen Stadtgemeinden frei, zur Handhabung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Feuerpolizei innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 50.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

W i e n, am 1. Juni 1914.

Franz Joseph m. p.

Heinold m. p.

Gesetz

vom 29. Dezember 1911, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, über die Beitragsleistung von Feuerversicherungsgesellschaften und Vereinen zum Feuerwehrfonds und Feuerwehrunterstützungsfonds.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Sämtliche inländische sowie die zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften und Vereine haben aus der während des Solarjahres erzielten Einnahme für die in Tirol gegen Feuergefahr versicherten beweglichen oder unbeweglichen Objekte einen jährlichen Beitrag zu leisten.

Derselbe beträgt bei den auf Aktien beruhenden Gesellschaften und den auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereinen, bei denen die Einrichtung von Klassenwerten nicht besteht, zwei Prozent der Brutto-Prämieinnahmen aus dem direkten

Feuerversicherungsgeschäfte ohne Abzug der Rückversicherungsprämien und bei den auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereinen mit solcher Einrichtung vier Heller von je tausend Kronen des versicherten Klassenwertes. Aus diesen Beiträgen wird, und zwar für beide Landesteile getrennt ein eigener Fonds der Feuerwehrfonds gebildet, in welchen der nach § 5 Punkt a des Gesetzes vom 3. Oktober 1884, Nr. 31 L.-G.-Bl., bestehende Fonds einverleibt wird.

Außerdem haben die Aktiengesellschaften und die auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine, bei denen die Einrichtung von Klassenwerten nicht besteht, einen weiteren Betrag von einem Prozent dieser Bruttoprämieneinnahmen, beziehungsweise die auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine mit solcher Einrichtung einen Betrag von zwei Hellern von je tausend Kronen des versicherten Klassenwertes zu entrichten. Aus diesen letzteren Beiträgen wird, und zwar für beide Landesteile getrennt, ein eigener Fonds — Feuerwehrunterstützungsfonds — gebildet, in welchen der nach § 5, Punkt b des Gesetzes vom 3. Oktober 1884, L.-G.-Bl. Nr. 31, bestehende Fonds einverleibt wird. In diese Feuerwehr-Unterstützungsfonds fließen auch die im § 33 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1886, L.-G.-Bl. Nr. 18, angeführten Einnahmen.

Die Verteilung dieser Beiträge zwischen dem Feuerwehrfonds und Feuerwehrunterstützungsfonds des deutschen Landesteiles und dem Feuerwehrfonds und Feuerwehr-Unterstützungsfonds des italienischen Landesteiles soll im Verhältnisse zur Höhe der eingezahlten Prämien der Versicherung erfolgen.

§ 2.

Die Gesellschaften und Vereine sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge notwendigen rechnermäßigen Behelfe, insbesondere den Nachweis der Einnahmen, für jedes Jahr längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres dem Landesauschusse vorzulegen.

§ 3.

Im Falle, daß eine Gesellschaft oder ein Verein die zur Bemessung der Beiträge notwendigen rechnermäßigen Daten nicht rechtzeitig liefert, kann diese hiezu von der Statthalterei durch Ordnungsstrafen verhalten werden.

§ 4.

Die Abfuhr der Jahresbeiträge hat längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages an den Landesauschuß zu geschehen.

Rückständige Beiträge der Gesellschaften und Vereine können mittels der politischen Exekution durch die politischen Behörden eingetrieben werden.

§ 5.

Die Beiträge aus dem Feuerwehrfonds haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren als auch den freiwilligen Gemeindefeuerwehren sowie Gemeinden, welche Berufsfeuerwehren erhalten, zugute zu kommen und können sowohl für die Erhaltung und bessere Ausrüstung der bestehenden, als auch zur Errichtung neuer Feuerwehren, ferner zur Errichtung und Erhaltung von Wasserleitungen mit Hydrantenanlagen verwendet werden.

Die Beiträge aus dem Feuerwehr-Unterstützungsfonds haben zur Unterstützung von im Dienste verunglückten oder infolge der Ausübung des Dienstes erkrankten Feuerwehrmännern und der Wittwen und Waisen von Feuerwehrmännern, deren Tod durch eine derartige Verunglückung oder Krankheit herbeigeführt wurde, zur teilweisen Bestreitung der Haftpflichtversicherung der Feuerwehren und der Verwaltungskosten dieser Versicherung, sowie zur Gewährung von Ersätzen für Schadenfälle an den von Feuerwehren verwendeten Zugtieren zu dienen.

§ 6.

Die Bemessung und Einhebung dieser Beiträge sowie deren Verwaltung und Verwendung erfolgt durch den Landesausschuß mit Beachtung der folgenden Bestimmungen:

1. Der Feuerwehrfonds und der Feuerwehr-Unterstützungsfonds sind getrennt zu verrechnen.
2. Auf Beiträge zur Errichtung besserer Ausrüstung oder zur Erhaltung einer Feuerwehr haben nur jene Gemeinden und Feuerwehrvereine Anspruch, welche aus eigenen Mitteln die Kosten hiefür nicht bestreiten können.
3. Beiträge für Berufsfeuerwehren werden stets von den betreffenden Gemeinden bezogen; dasselbe hat in der Regel auch für die freiwilligen Feuerwehren zu gelten. Ausnahmsweise können solche Beiträge auch direkt den Feuerwehrvereinen gegeben werden, wenn sie ihre Auslagen ganz oder zum größten Teile ohne Inanspruchnahme der Gemeinden bestreiten und wenn statutengemäß bei Auflösung des Vereines deren Vermögen den Gemeinden gehört.

§ 7.

Gemeinden und Feuerwehren, welche Beiträge erhalten, sind verpflichtet, über die ordnungsmäßige Verwendung dem Landes-Ausschuße Rechnung zu legen.

• § 8.

Der Landesausschuß hat über die Gebarung mit dem Feuerwehrfonds und mit dem Feuerwehr-Unterstützungsfonds alljährlich dem Landtage unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses Bericht zu erstatten.

§ 9.

Nähere Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes werden dem Landesausschuße überlassen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner des auf seine Kundmachung nächstfolgenden Jahres in Wirksamkeit.

Mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Oktober 1884, L.-G.-Bl. Nr. 31, außer Kraft.

§ 11.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 29. Dezember 1911.

Franz Joseph m. p.

Seinold m. p.

Durchführungsverordnung

zum Landesgesetze vom 29. Dezember 1911 (L.G. =
Bl. Nr. 168), wirksam für die gefürstete Graf-
schaft Tirol

über die Beitragsleistung von Feuerversicherungs-
Gesellschaften und Vereinen zum Feuerwehrfond
und Feuerwehrunterstützungsfond.

Auf Grund des § 9 vorbenannten Gesetzes hat
der tirolische Landesausschuß zur Durchführung
desselben folgende Bestimmungen beschlossen:

1.

Bei jenen wechselseitigen Versicherungsver-
einen, welche Vorhineinprämien einheben, hat
ebenfalls wie bei den Aktiengesellschaften die Be-
messung der nach § 1 des Gesetzes zu leistenden
Beiträge mit 3 Prozent von der Bruttoeinnahme
stattzufinden.

2.

Unter den im § 2 erwähnten rechnungsmäßigen
Behelfen sind jene Nachweisungen zu verstehen,
welche nicht nur die Berechnung der Beitrags-
leistung an den Feuerwehrfond, sondern auch die

Kontrolle über die Richtigkeit der ausgewiesenen
Prämieneinnahme und damit die Hintanhaltung
einer Benachteiligung des Feuerwehrfonds ermög-
lichen.

Zur Bemessung der Jahresbeiträge ist es daher
notwendig, daß die Aktiengesellschaften die wäh-
rend des abgelaufenen Jahres erzielten Prämien-
einnahmen, die wechselseitigen Versicherungsver-
eine aber den Klassentwert, von welchem die Um-
lage im abgelaufenen Jahre tatsächlich entrichtet
worden ist, oder insoferne eine besondere Klassie-
rung nicht besteht, den betreffenden Versicherungs-
anschlag bekannt geben.

Dem Landesausschuße steht das Recht zu, im
Falle ihm die nach § 2 vorzulegenden Nachwei-
sungen der Feuerversicherungs-Gesellschaften und
Vereine nicht richtig zu sein scheinen, durch seine
von ihm bevollmächtigten Organe jederzeit in die
Geschäftsbücher der beitragspflichtigen Versiche-
rungsgesellschaften, insoweit sich dieselben auf die
direkte Feuerversicherung beziehen, Einblick neh-
men zu lassen.

3.

Der nach § 1 aus den Jahresbeiträgen zu bil-
dende Fond zerfällt mit Rücksicht auf den ihm zu-
gewiesenen Zweck in zwei Unterfonde: in den
eigentlichen Feuerwehrfond (§ 1 Abs. 2) und in
den Feuerwehr-Unterstützungsfond (§ 1 Abs. 3).

4.

Die Zinsen der Fondskapitalien werden all-
jährlich zu den im Gesetze bestimmten Zwecken
verwendet, jedoch können nötigenfalls die Jahres-

beiträge selbst auch hiefür herangezogen werden, so daß nur der davon verbleibende Ueberschuß zum Kapital geschlagen wird.

5.

Der Feuerwehrfond im engeren Sinne (§ 1 Abs. 2) wird für Deutsch- und Italienisch-Tirol gesondert verwaltet und dient einerseits zur Bestreitung der Kosten der Feuerlöschinspektoren, anderseits zur Gewährung von Unterstützungen zur Anschaffung von Löschgeräten und Feuerwehr-Ausrüstungsgegenständen.

6.

Die Erledigung der Unterstützungs Gesuche von Gemeinden oder Feuerwehren findet alljährlich einmal über Einvernehmen des betreffenden Feuerlöschinspektors (Brandversicherungskommissärs) statt. Diese Gesuche sind längstens bis 1. Oktober jeden Jahres an den Landesauschuß einzubringen (und zwar von den dem Feuerwehr-Landesverbände angehörigen freiwilligen Feuerwehren im Wege dieses Verbandes) und zu belegen mit dem Vermögensverzeichnisse und einem Nachweise über die im Orte vorhandenen Feuerlöschrichtungen und über die Organisation, den Mitgliederstand der bestehenden Feuerwehr, sowie mit dem Voranschlage der anzuschaffenden Löschgeräte oder Ausrüstungsgegenstände, für welche die erbetene Unterstützung dienen soll.

Gesuche der freiwilligen Feuerwehren haben die gemeindeämtliche Bestätigung zu enthalten, daß die im betreffenden Orte vorhandenen Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände wenigstens

der Hauptsache nach Eigentum der freiwilligen Feuerwehr sind.

Ueber die Verwendung der Unterstützung ist dem Landesauschusse Rechenenschaft zu geben.

7.

Aus dem Feuerwehr-Unterstützungsfonde (§ 1 Abs. 3) werden an jede der nach § 33 des Landesgesetzes vom 1. Juni 1914 bestehenden Unterstützungskassen die entsprechenden Betreffnisse alljährlich abgeführt, und sind von den zur Verwaltung dieser Kassen bestellten Ausschüssen satzungsgemäß zur Unterstützung von im Dienste verunglückten oder infolge der Ausübung des Dienstes (auch bei Waldbränden) erkrankten Feuerwehrmännern oder deren Hinterbliebenen und zu den anderen im § 5 Abs. 2 vorgesehenen Zwecken zu verwenden.

In besonderen Fällen kann vom Landesauschusse über begründeten Antrag eines solchen Ausschusses auch außerdem noch ein außerordentlicher Beitrag an eine Unterstützungskasse bewilligt werden (4).

Ueber die Verwendung der Unterstützungen ist dem Landesauschusse alljährlich Rechenenschaft zu geben.

8.

Mitgliedern besoldeter und Privatfeuerwehren steht nur dann ein Anspruch auf Unterstützung zu, wenn sie zur Hilfeleistung außerhalb jenes Gebietes verwendet werden, zu dessen Schutz sie zunächst berufen sind. Mitglieder solcher Feuerwehren werden unmittelbar aus dem Feuerwehr-

Unterstützungs-fonde vom Landes-Ausschusse be-
teilt, und die Gesuche sind innerhalb vier Wochen
vom Zeitpunkte der erlittenen Verletzung oder
Erkrankung durch die Kommandantschaft, oder
bei Privatfeuerwehren durch den Eigentümer
oder Leiter des Betriebes, für den sie errichtet
sind, einzureichen.

9.

Derlei unmittelbar an den Landesauschuß zu
richtende Gesuche haben zu enthalten:

- a) Die Angaben über Namen, Alter, Stand, Be-
schäftigung, Wohnort, Heimatzuständigkeit,
Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie
über den durchschnittlichen Wochenverdienst
des zu Unterstützenden;
- b) den Bericht über die Ursache der Verletzung
oder Erkrankung;
- c) den Nachweis, daß der Verunglückte oder Er-
krankte zur Zeit jener Dienstesverrichtung bei
einem Brande, infolge deren die Verletzung
oder Erkrankung eintrat, Mitglied der Feuer-
wehr war;
- d) das ärztliche Zeugnis über die Verletzung oder
Erkrankung, über den Einfluß derselben in
bezug auf die gänzliche oder teilweise Erwerbs-
unfähigkeit und deren mutmaßliche Dauer.

Die nach lit. a bis c zu liefernden Nachweisun-
gen müssen mit der gemeindeämtlichen Bestäti-
gung versehen sein.